

Vorbemerkung

Zur Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder unter 3 Jahren in betreuten Spielgruppen, zur Weiterqualifizierung und zum Erhalt von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen sowie durch die zusätzliche Förderung von Fortbildungen und der Forderung einer anteiligen Bezuschussung von hauswirtschaftlichen Kräften wurde die Neufassung der Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen notwendig. Die Änderungen sollen rückwirkend ab 01.01.2013 gelten. Der Arbeitsausschuss der Trägerkonferenz Karlsruher Kindertageseinrichtungen hat bei der Überarbeitung der Neufassung der Richtlinie mitgewirkt. Auch wurde der Entwurf der Richtlinie sämtlichen Karlsruher Einrichtungsträgern übersandt und im Rahmen der Trägerkonferenz Karlsruher Kindertageseinrichtungen erörtert.

Gegenüber der zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Richtlinie ergeben sich neben redaktionellen Anpassungen folgende wesentliche Änderungen, die in der als Anlage beigefügten Richtlinie im Text markiert sind:

1. Der in dieser Richtlinie verwendete Begriff „Betreuungsplätze“ umfasst Plätze in Karlsruher Kinderbetreuungseinrichtungen, die die Förderung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung beinhalten.
2. Die Formulierung, dass vorrangig neue Einrichtungen und Gruppen in die städtische Bedarfsplanung aufgenommen werden, die für einen Zeitraum von 22 Monaten ab Betriebseröffnung ausschließlich Karlsruher Kinder betreuen, ist nicht mehr in der neuen Richtlinie enthalten. Dafür sollen zur Sicherung der gesetzlichen Rechtsansprüche auf Betreuungsplätze für Karlsruher Kinder und zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen gegen die Stadt Karlsruhe freie Betreuungsplätze ab 01.08.2013 vorrangig mit Karlsruher Kindern belegt werden. Diese Regelung gilt nicht für bereits mit auswärtigen Kindern belegte Plätze. Wenn keine Karlsruher Kinder auf den Wartelisten der jeweiligen Träger stehen, können diese Plätze auch zukünftig mit auswärtigen Kindern belegt werden.

3. Grundsätzlich können auf Plätzen für Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt nur Kinder mit einem Rechtsanspruch aufgenommen werden. Dies bedeutet, dass z. B. Kinder vor vollendetem 1. Lebensjahr grundsätzlich nachrangig nach Maßgabe des § 24a Abs. 3 SGB VIII aufzunehmen sind.
4. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist eine Konkretisierung hinsichtlich der Qualität in den Bereichen Organisation, Verwaltung, Personal und Finanzen der Träger notwendig geworden.
5. In der Vergangenheit wurde in Pressemitteilungen der Träger teilweise versäumt, auf die umfangreichen städtischen Zuschüsse hinzuweisen. Deshalb wurde die Verpflichtung der Träger, in geeigneter Weise auf die städtische Förderung aufmerksam zu machen aufgenommen.
6. Die Förderprozentsätze wurde wie folgt erhöht:
 - 88 Prozent der Fachpersonalkosten für Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 5 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG), deren Betreuungsangebot eine Mittagsverpflegung enthält. Bisher haben nur Einrichtungen mit Ganztagesangebot diesen Fördersatz erhalten. Mittlerweile gibt es etliche Träger, die auch in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten Mittagsverpflegung anbieten.
 - 90,5 Prozent für Kinderkrippengruppen nach § 1 Abs. 6 KiTaG der Fachpersonalkosten für Einrichtungen, deren Betreuungsangebot eine Mittagsverpflegung enthält. Bisher haben Krippengruppen generell einen Fachpersonalkostenzuschuss von 87,5 Prozent erhalten, obwohl im KiTaG eine höhere Förderung für Kinderkrippengruppen als für Kindergärten und altersgemischte Gruppen vorgesehen ist.

Durch den erhöhten Fördersatz sollen die Träger in die Lage versetzt werden, die Kosten für hauswirtschaftliche Kräfte zu finanzieren. Aus verwaltungsökonomischer Sicht sowohl bei den Trägern als auch in der Stadtverwaltung wird von

einer zusätzlichen gesonderten Förderung von Hauswirtschaftskräften (Festlegungen hinsichtlich Förderhöhe, Bezahlung, Qualifikation, Abrechnung usw.) abgesehen.

7. Neu in die Richtlinie wurden die seit 01.09.2012 geförderten Ausbildungsplätze für die praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung (PIA) aufgenommen. Analog hierzu wurde auf besonderen Wunsch der Träger die Förderung um die Auszubildenden der Fachrichtung Jugend- u. Heimerziehung in Kindertageseinrichtungen erweitert.
8. Die anteilige Bezuschussung von Erbbauzinsen wurde in die Richtlinie eingearbeitet.
9. Seit dem Jahr 2012 werden Fortbildungen zur Qualifizierung des Fachpersonals in Kindertageseinrichtungen nach definierten Standards zusätzlich gefördert und deshalb in die Förderrichtlinie aufgenommen.
10. Die Änderungen auf den Seiten 9 und 10 der Richtlinie betreffen die Förderalternative 2 (gesetzliche Förderansprüche) und werden von keinem Träger in Karlsruhe in Anspruch genommen.
11. Die explizite Förderung von betreuten Spielgruppen ist ein weiterer Baustein zur Erfüllung der Betreuungsbedarfe der Eltern für Kinder unter 3 Jahren und werden künftig mit einem Festbetrag von 2.150,00 € pro Platz gefördert. Derzeit liegen 3 Anträge auf Einrichtung zusätzlicher betreuter Spielgruppen bzw. Erweiterung von bestehenden Spielgruppen vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zusätzlichen Kosten für die Förderung von

- Fortbildungen für päd. Fachkräfte,
- Hauswirtschaftskräften über einen erhöhten Fachpersonalkostenzuschuss,
- der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

wurden bereits bei der Planung des Doppelhaushalts 2013/2014 bzw. über Veränderungslisten und Gemeinderatsbeschlüsse berücksichtigt und sind somit in dem vom Gemeinderat verabschiedeten Doppelhaushalt 2013/2014 enthalten. Nicht enthalten sind die Kosten von rund 73.400,00 € für das Jahr 2013 und 96.900 € für das Jahr 2014 für die Bezuschussung der Auszubildenden der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung in Kindertageseinrichtungen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat stimmt - nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss - der neu gefassten Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen ab 01.01.2013 mit einem finanziellen Aufwand von 191.650,00 € im Jahr 2013 und 229.770,00 € im Jahr 2014 zu. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, die haushaltsrechtlichen Schritte zu gegebener Zeit durchzuführen.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -
7. Juni 2013